OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606827/6/SB

Datum:
Linz, 6. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 06.06.2024, GZ: BHVB/924170038684/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 06.06.2024, GZ: BHVB/924170038684/24, der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 90 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 9 Stunden, gemäß § 134 Abs 1 KFG verhängt. Er habe als Besitzer des LKW Ford Transit weiß, aaa, dieses B__ zum Lenken überlassen, obwohl das KFZ nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war. Durch die Überlassung des KFZ an die genannte Person, welche das KFZ am angeführten Ort („ C__, D-Strasse, E__, Ort der Lenker- und Fahrzeugkontrolle, von F__ kommend in Richtung G__“) zum angeführten Zeitpunkt („09.05.2024, 12:25 Uhr“) gelenkt hat, habe er vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet. Er habe damit § 7 VStG iVm § 36 lit a KFG verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 11.06.2024, in der der Bf ausführt, er habe irrtümlich gehandelt und mit Sicherheit nicht vorsätzlich. Er ersuche dies beim Urteilsspruch zu ändern und die Strafhöhe entsprechend zu reduzieren.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 17.06.2024 vorgelegt.

I.4. Am 16.09.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt, die Strafbescheide betreffend den Lenker und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der Bf teilnahm und eine Aussage tätigte.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.2.1. Der Bf ist Besitzer des Fahrzeuges LKW Ford, weiß, vormals zugelassen auf das Kennzeichen aaa. Bei diesem Kennzeichen handelte es sich um ein Wechselkennzeichen, wobei ein PKW Saab zum Tatzeitpunkt noch aufrecht zu diesem Kennzeichen zugelassen war [KZR-Auskunft; Anzeige; Ausführungen Bf]. Den Ford Transit meldete der Bf am 13.02.2024 ab; eine Versicherungsbestätigung

für die neuerliche Anmeldung erlangte er mit Datum 01.03.2024, führte jedoch keine Anmeldung durch [KZR-Auskunft; Versicherungsbestätigung, Anlage Niederschrift ON 4 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Am 09.05.2024 war das Fahrzeug nicht zugelassen [Anzeige; Ausführungen Bf].

II.2.2. An diesem Tag (09.05.2024) lenkte B__ das Fahrzeug um 12.25 Uhr in C__, auf der D-Strasse von F__ kommend in Richtung G__, und wurde bei der E__, D-Strasse angehalten. Am Fahrzeug waren die Kennzeichen aaa montiert [Anzeige; Strafbescheide, ON 5 verwaltungsgerichtlicher Akt; Ausführungen Bf]. Diese Tatzeit und Tatort wurden auch dem Bf vorgeworfen [Strafverfügung und angefochtenes Straferkenntnis, ON 1 und ON 5 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, den nachgereichten Unterlagen sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schilderte der Bf, dass er das Fahrzeug einige Zeit vor dem gegenständlichen Tattag zu B__ gestellt hatte, der das Fahrzeug beladen hat und an diesem Tag wieder zum Bf gelenkt hat, ohne dass jedoch ein konkreter Tag ausgemacht gewesen sei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl 52/1991 idF BGBl I 34/2024, unterliegt, wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

Nach § 36 lit a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl 267/1967 idF BGBl I 129/2023, dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) […].

Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, […] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

III.2. Die als erwiesen angenommene Tat im Sinn des § 44a Z 1 VStG ist der den Delikttatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren kann und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist. Sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzten Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 44a Rz 2 [Stand 01.07.2023, rdb.at]; VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243).

Der Vorwurf der Anstiftung macht auch die Nennung des § 7 und Ausführungen über das Verschulden im Spruch erforderlich; weiters sind der (angestiftete) unmittelbare Täter, der Umstand, dass die Haupttat begangen wurde, sowie ferner die Tatzeit (der Tatzeitraum) hinsichtlich der Begehung der Anstiftung (und nicht in Ansehung der Begehung der Tat durch den unmittelbaren Täter) anzuführen (so *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 44a Rz 4 [Stand 1.7.2023, rdb.at]). Wird jemand der Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung schuldig erkannt, so ist im Spruch auch konkret – unter Angabe von Zeit, Ort und Inhalt der Beihilfehandlung – das als Beihilfe gewertete Verhalten zu umschreiben. Im Falle der Beihilfe sind daher im Spruch sowohl jene Tatumstände in konkretisierter Form zu umschreiben, welche eine Zuordnung der Tat des Haupttäters zu der durch seine Tat verletzten Verwaltungsvorschrift ermöglichen, als auch jenes konkrete Verhalten des Beschuldigten darzustellen, durch welches der Tatbestand der Beihilfe hiezu verwirklicht wird; dazu gehört der konkrete Tatvorwurf, der die Annahme rechtfertigt, der Beschuldigte habe die Tat vorsätzlich begangen [so *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 44a Rz 4 (Stand 1.7.2023, rdb.at]).
Im Fall der Tatbeteiligung sind im Spruch daher insbesondere Zeit, Ort und Inhalt/Modalität der Beteiligungshandlung (also der Bestimmung oder des sonstigen Tatbeitrags) anzuführen und hat der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang ausgesprochen, dass die Tatzeitnennung schon allein zur Vermeidung von Doppelbestrafungen geboten ist (vgl VwGH 19.12.2014, Ro 2014/02/0087; *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 7 Rz 13 (Stand 1.7.2023, rdb.at).

III.3. Nach der Tatumschreibung iSd § 44a Z 1 VStG des gegenständlichen Straferkenntnisses wird dem Bf vorgeworfen, er habe Beihilfe gemäß § 7 VStG zur näher bezeichneten Verwaltungsübertretung geleistet. In concreto wird dem Bf ein

Tatbeitrag in Form der Überlassung seines Fahrzeuges an eine Person zum Vorwurf gemacht, obwohl das Fahrzeug nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war. Als Tatzeit wurde von der bB jene Zeit (Datum und Uhrzeit) und jener Ort angelastet, welche sich für das Delikt des unmittelbaren Täters, B__, ergibt. Der gegenständliche Tatbeitrag ist aber der durch den unmittelbaren Täter begangenen Verwaltungsübertretung nach dem KFG zeitlich logisch vorgelagert. Ein zeitliches Zusammenfallen von Überlassung des Fahrzeuges als Beitragshandlung und der durch den unmittelbaren Täter begangenen Verwaltungsübertretung ist somit ausgeschlossen. Im Ergebnis wurde dem Bf eine Tatzeit zur Last gelegt, zu der er die Tat nicht begangen haben kann. Die bB hat im angefochtenen Straferkenntnis zwischen Tatbeitrag und der Tatbegehung durch den unmittelbaren Täter eine nicht ausreichende bzw unrichtige Differenzierung vorgenommen.

„Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zu Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Damit ist auch der äußerste Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts bestimmt. Ein Austausch der Tat durch das Verwaltungsgericht durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts – somit insbesondere auch der Tatzeit – ginge darüber hinaus (vgl VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0019, nwN). Zu einer Spruchkorrektur war das Verwaltungsgericht somit im vorliegenden Fall nicht berufen, zumal dem Bf damit erstmals die konkrete Tatzeit vorgeworfen werden würde.

III.4. Da somit das angefochtene Straferkenntnis nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG entspricht, war das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art 133 Abs 4 BVG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 44a VStG und zu § 7 VStG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger